



## KT-Drucks. Nr. 215/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Werkleiter**

Wolfgang Bagin  
Telefon 07031-663 1564  
Telefax 07031-663 91564  
w.bagin@lrabb.de

10.10.2016

### **12. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006**

- Anlage 1 neu: Satzung zur 12. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Anlage 1: Satzung zur 12. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung i. d. F. vom 01.01.2016
- Anlage 3: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren
- Anlage 4: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)
- Anlage 5: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)
- Anlage 6: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen
- Anlage 7: Übersicht KAG-Ausgleich

#### **I. Vorlage an den**

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung

25.10.2016  
**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

14.11.2016  
öffentlich

## II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 12. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den als Anlagen 3 bis 7 vorliegenden Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zu.

## III. Begründung

### 1. Abfallwirtschaftssatzung

#### 1.1 Allgemeines

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 09.11.2015 erfolgte die 11. Änderung, welche am 01.01.2016 in Kraft trat.

Die jetzt vorgelegte **12. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2017 (im Folgenden: AWS 2017) enthält lediglich redaktionelle Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bodenaushubanlieferungen sowie deren Abrechnung. Die Gebührenbeträge bleiben gegenüber dem vergangenen Jahr unverändert.

#### 1.2 Einzelne Änderungen

Bei unbelastetem Bodenaushub, gering belastetem Bodenaushub und Wurzelstöcken besteht ein enger Zusammenhang hinsichtlich der Regelung der Anlieferstellen, der Voraussetzung des Freigabebescheins als Anliefer Voraussetzung und den Voraussetzungen für die Erteilung des Freigabebescheins. Unter Wahrung dieses Regelungszusammenhangs wird **§ 8 Abs. 4** neu gefasst. Die Regelung enthält künftig eine Bestimmung, wonach neben der Möglichkeit der Vorauskasse (z.B. bei Zahlungsrückständen) die Genehmigung für die Anlieferung der dort genannten Abfallarten auch von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann. Bei den Bodenaushubanlieferungen geht es in der Regel um mehrere Tausend Euro, mit der Ergänzung kann hinreichend vermieden werden, dass keine Zahlungsrückstände entstehen.

Nach der Fertigstellung des Häckselplatzes auf der ehemaligen Kreismülldeponie Sindelfingen können Laub und Grasschnitt künftig dort anstatt in Leonberg abgegeben werden (**§ 11 Abs. 3 Nr. 4**).

**§ 15 Abs. 2** enthält Regelungen zum Umgang mit Abfallbehältern am Abfuhrtag. Wegen dem gesetzlichen Rückwärtsfahrverbot für Abfallsammelfahrzeuge sollen die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 AWS 2017 künftig eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallentsorgung haben, indem sie Abfallbehälter an einem für die Abfallsammelfahrzeuge anfahrbaren Ort zur Leerung bereitstellen müssen.

Denselben Hintergrund wie § 8 Abs. 4 hat die Ergänzung in **§ 21 Abs. 2 Satz 1**. Neben dem Anlieferer und dem Abfallerzeuger soll künftig auch der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Bodenaushub anfällt, der an den in der AWS festgelegten Annahmestellen im Landkreis angeliefert wird, als Gebührensschuldner herangezogen werden können. Auf diese Weise können bestehende Gebührenforderungen im Wege der Gesamtschuldnerschaft effektiver veranlagt werden.

Einem Wunsch der Bürger, die Biotonne mit einem Schloss versehen zu können, wird in **§ 24 Abs. 5 Nr. 1** nachgekommen. Auf Antrag können künftig auch Bioabfallbehälter (120l und 240l) gegen eine Gebühr von 30,00 Euro mit einem Schloss ausgestattet werden.

Nachdem im neugefassten § 8 Abs. 4 die Möglichkeit der Sicherheitsleistungen bei unbelastetem Bodenaushub, gering belastetem Bodenaushub und Wurzelstöcken enthalten ist, wurde in **§ 25 Abs. 10 Satz 1** der Verweis auf diese Abfallarten gestrichen.

## 2. Gebührenrechtlicher Teil

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung** von Grund- und Leistungsgebühren. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).

Ergänzend wird in **Anlage 6** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Die **12. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung** ermöglicht für das kommende Jahr in **allen Bereichen Gebührenkonstanz**. Mit der **vorgelegten Gebührenkalkulation**, die **Grundlage für die Erhebung der Gebührensätze in der Satzung ist**, gewährleistet der Landkreis für die privaten Haushalte wie auch für die Betriebe und sonstigen Einrich-

**tungen weiterhin günstige Entsorgungsgebühren.** Der Vergleich in der Region Stuttgart zeigt, dass die Gebührensätze im Landkreis Böblingen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch das Gewerbe zu den günstigsten gehören.

Legt man dem sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr (63 €), die Jahresgebühr (54 €) für die 120 l-Biotonne und die Leerungsgebühren für den 120 l-Restmüllbehälter (durchschnittlich 9 Leerungen á 5,25 € pro Jahr) zugrunde, **so beträgt Jahresgebühr 2017 weiterhin 164,25 €.**

Hauptsächlich verantwortlich für die nach wie vor positive Entwicklung waren die frühzeitige Entscheidung des Kreistages für ein Restmüllheizkraftwerk am Standort Böblingen verbunden mit der Ansammlung von ausreichenden Nachsorgerückstellungen für die Mülldeponien sowie der Erhalt und Ausbau einer eigenständigen, kommunalen Müllabfuhr. Durch die angeschlossene Containerabfuhr lassen sich Synergien erreichen, die auch kostengünstige Wertstofftransporte ermöglichen. Nicht zuletzt war dieser kommunale Betriebshof ausschlaggebend dafür, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen als einer von wenigen Landkreisen bundesweit in den Jahren 2006, 2009, 2012 und auch wieder in 2015 (LVP) die Ausschreibungen zum Transport der DSD-Materialien im Wettbewerb gewonnen hat. Auch der vor Jahren getroffene Beschluss zur Einführung einer grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung über den Eigentümer oder die Hausverwaltung sowie einer nutzflächenbezogenen Grundgebühr für die Gewerbebetriebe trägt nachhaltig zur Stabilität des Gebührensystems und niedrigen Entsorgungsgebühren bei.

Überraschend hat das BMUB Anfang August anstelle des Entwurfs eines Wertstoffgesetzes den Entwurf für ein Verpackungsgesetz vorgelegt, das die geltende Verpackungsverordnung ablösen soll. Dieser Entwurf stößt bei der kommunalen Seite auf breite Ablehnung. Insbesondere verfehlt der Entwurf das seit Jahren verfolgte Ziel, die stoffgleichen Nichtverpackungen in ein umfassendes System der Wertstoffentsorgung mit einzubeziehen, die Erfassungszuständigkeit der Kommunen für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen rechtlich verbindlich zu verankern und die Papier-, Pappe- und Kartonagenfraktion (PPK) in die allgemeine Überlassungs- und Entsorgungspflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überführen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gesetzesvorhaben auf die Gebührenhaushalte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auswirkt.

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Hierzu wird im Einzelnen auf die in den Anlagen beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin